

Forum Schmiede e.V. Taunusstein

Satzung

Präambel

Die Gründer des Vereins haben sich zur vordringlichen Aufgabe gemacht, die Integration von Menschen mit seelischen Problemen und Behinderungen in die Gesellschaft zu unterstützen. Sie leisten Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die spezifische Problematik der Krankheit und den Umgang damit. Die Gründer des Vereins sind Betroffene, Angehörige und Bürgerhelfer.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Forum Schmiede e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein-Hahn.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist, psychisch behinderte Menschen bei der Integration in die Gesellschaft und der Bewältigung von Problemen im Rahmen einer selbst gestalteten Lebensführung zu unterstützen.

- (2) Er bezweckt insbesondere,
 1. die Integration psychisch behinderter Menschen zu unterstützen,
 2. Vorurteile gegenüber Menschen mit psychischer Behinderung in der Bevölkerung abzubauen,
 3. sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Betroffene ihrer Begabung gemäß ohne Überforderung ausüben können,

4. die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Vereinsmitglieder durch ein Netz von gegenseitiger Hilfeleistung zu fördern, um die Vermeidung von Klinikaufenthalten zu erreichen.

(3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

1. Der Verein mietet eine Begegnungsstätte als Zentrum seiner Tätigkeit an und organisiert dort kreative Märkte, bei denen die Betroffenen eigene Stände mit selbst gefertigten Produkten handwerklicher und künstlerischer Art betreiben und Workshops anbieten. Zur Bewirtung backen die Betroffenen Kuchen und kochen Kaffee. Dafür gehen Spenden ein, die wiederum zur Bewirtung der übrigen Gruppenmitglieder eingesetzt werden.
2. Der Verein stellt die Vereinsziele anlässlich dieser Veranstaltungen in der Presse dar.
3. Die Vereinsmitglieder führen mit Betroffenen, Angehörigen und Interessierten Gespräche zu aktuellen Themen im Bereich der Psychiatrie.
4. Der Verein organisiert Gesprächskreise und Workshops.
5. Der Verein organisiert Seminare und Fachvorträge für die Betroffenen und unternimmt mit ihnen gemeinsame Ausflüge.
6. Der Verein führt jährlich eine größere Reise mit einem 1-wöchigen Aufenthalt mit den Betroffenen durch (z.B. auf der Insel Texel).

§ 3 Gemeinnützig- und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Der Verein erwirbt die notwendigen Mittel aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden
3. Öffentlichen Zuwendungen
4. Veranstaltungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele aktiv oder passiv unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 12 Monate im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand durch schriftlichen Beschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird im Folgejahr bei der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-führerin.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist in der Mehrzahl durch Betroffene zu besetzen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden/Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Der Vorstand stimmt Zeit und Ort der Versammlung ab.
3. Der Vorstand ruft die Versammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per Brief unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz der Versammlung.
4. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Aufgabe der Versammlung ist:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. die Wahl des Rechnungsprüfers
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins
7. der Beschluss von Zielen und Aufgaben des Folgejahres.

§ 10 Niederschriften

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/-führerin sowie dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 11 Jahreshaushalt

Der Vorstand beschließt die Art der Verwendung des Jahreshaushaltes für die Zwecke des Vereins.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.

Verabschiedet am 11. 01. 2000

Geändert am 2. 02. 2000

Geändert am 6. 07. 2008